

**Satzung
des
Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg**

A. Gründung und Aufgaben

§ 1

(1) Am 18. November 1837 haben sich Freunde der Naturwissenschaften aus Hamburg und Altona verbunden und als

Naturwissenschaftlicher Verein in Hamburg

zusammengeschlossen

(2) Der Verein bezweckt insbesondere:

- die allgemeine Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse;
- die Förderung des hamburgischen Bibliothekwesens auf naturwissenschaftlichem Gebiet;
- die Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschung, einschließlich der Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen durch die Vergabe des KarI-Kraepelin-Wissenschaftspreises;
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Durchführung wissenschaftlicher Exkursionen.

(3) Weiterhin betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, seinen auf bestimmten wissenschaftlichen Einzelgebieten tätigen Mitgliedern Einblick in die Fortschritte auf Nachbargebieten zu vermitteln.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist rechtsfähig.

B. Mitglieder

§2

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

§ 3

Ordentliche Mitglieder

(1) Der Vorschlag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins muss durch ein Vereinsmitglied oder durch unmittelbaren Antrag an den Vorstand erfolgen. Die Aufnahme findet statt, nachdem der Name des Vorgesprochenen in einer vorausgegangenen Einladung mitgeteilt und innerhalb eines Monats kein Einspruch seitens eines Mitgliedes beim Vorstand erhoben worden ist; bei Einspruch entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(2) Die Einführung von Gästen durch die Mitglieder ist zulässig und erwünscht; nach wiederholter Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins wird der Beitritt als Mitglied erwartet,

(3) Ordentliche Mitglieder zahlen den jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag; er ist im ersten Quartal eines Jahres fällig. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen. Das Mitgliedsrecht wird erst durch die Zahlung des Beitrags erworben. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes ihre Mitgliedschaft verlieren, nachdem sie zweimal vergeblich zur Zahlung aufgefordert und auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen worden sind.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Gruppen teilzunehmen und gemäß Absatz 2 hierbei Gäste einzuführen. Weitere Rechte ergeben sich aus § 10 Absatz 6 Satz 4.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheiden Vorstand und Beirat (§ 9 - 11).

§ 4

Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auswärts wohnende Personen ernannt werden, welche die Naturwissenschaften durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit gefördert haben.

(2) Die Ernennung erfolgt nach Unterrichtung des Beirats durch Beschluss des Vorstandes und wird nach Bekanntgabe durch die Überreichung einer Urkunde bestätigt.

(3) Korrespondierende Mitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Hervorragende Forscher und Gelehrte, sowie Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder in außergewöhnlichen Fällen, auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Unterrichtung des Beirats durch Beschluss des Vorstandes; die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Beirats (§ 11).

(3) Die Ernennung wird nach Bekanntgabe durch die Überreichung einer Urkunde bestätigt.

(4) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

C. Versammlungen und Sitzungen

§ 6

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 10 Absatz 2. Der Zeitpunkt muss den Mitgliedern spätestens einen Monat, der Tagesordnungsvorschlag spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt, sofern nicht ausdrücklich eine 2/3-Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie tritt frühestens nach drei und spätestens nach sechs Wochen zusammen und ist in jedem Falle beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet. Er stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest; er erstattet den Jahresbericht.

(4) Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung (§ 10 Absatz 7).

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushalts-Voranschlag entgegen; sie beschließt die Höhe des Jahresbeitrages (§ 3 Absatz 3).

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 15 Absatz 1, § 16 und § 17 Absatz 1.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt, sofern nicht gemäß § 9 Absatz 3 verfahren wird, den Vorstand, zwei Rechnungsprüfer (§10 Absatz 7) und die Mitglieder des Redaktionsausschusses (§13 Absatz 2).

(9) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen (§ 10 Absatz 5). Dieses ist jeweils von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden und hierdurch eine Ergänzungswahl erforderlich wird (§ 9 Absatz 4).

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwanzig Mitglieder durch Unterschrift verlangen.

(4) § 6 Absätze 1 bis 3 und 6 bis 9 gilt sinngemäß.

§ 8

Vereinssitzungen

(1) Vereinssitzungen finden in der Regel in den Monaten Januar bis Juni und Oktober bis Dezember statt. Der Vorstand lädt hierzu durch Zusendung der Tagesordnung ein. Diese enthält einen geschäftlichen und einen wissenschaftlichen Teil.

D. Vorstand und Beirat

§ 9

(1) Der Vorstand leitet den Verein; er wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 6,7).

(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungsvorschlag einen Wahlvorschlag vor. Wahlvorschläge, die von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall das Verfahren einer Briefwahl beschließen. Die Vorschriften gemäß Absatz 2 und die Fristen gemäß § 6 gelten sinngemäß.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet baldmöglichst eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gemäß Absatz 1 Satz 2 statt, wozu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist (§ 7).

(5) Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Sofern nicht gemäß Absatz 3 (Briefwahl) verfahren wird, kann die Wahl auf Antrag auch durch öffentliche Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Gültig sind nur Stimmen, die Namen der Wahlvorschläge betreffen. Liegen zwei oder mehr Wahlvorschläge vor, so erfolgt Einzelabstimmung.

- (6) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- einem 1. Geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - einem 2. (stellvertretenden)
 - einem Schriftleiter
 - zwei Schriftführern
 - einem Archivwart und einem Schatzmeister.

Der Vorstand kann wahlweise um zwei Mitglieder erweitert werden.

(7) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich entlastet.

(9) Jede Veränderung innerhalb des Vorstandes ist der Senatskanzlei unter Beifügung des Protokolls anzuzeigen.

§10

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und eines der übrigen Vorstandsmitglieder, das vom Vorstand im Einzelfall zu bestimmen ist. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Einberufung und den Tagesordnungsvorschlag der Mitglieder-Versammlungen; die Tagesordnung muss den Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Er beschließt die Tagesordnung der allgemeinen Vereins-Sitzungen und deren Vortragsprogramm. Er beschließt gemäß § 12 über die Veröffentlichungen des Vereins und nimmt alle weiteren im Rahmen dieser Satzung festgelegten Aufgaben wahr.

(3) Die Einladung zu Vorstands-Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in der Regel durch einen der beiden Schriftführer.

(4) Der Schriftleiter besorgt die Herausgabe der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins (§ 12, 13).

(5) Die Schriftführer werden gemäß Absatz 3 Satz 4 tätig. Sie führen die Mitgliederliste, verfassen die Protokolle von Mitgliederversammlungen, veranlassen die Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen und nehmen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die Schriftführer regeln: die Verteilung dieser Aufgaben unter sich und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(6) Der Archivwart verwaltet das Archiv des Vereins. Er betreut den Schriftentausch und führt den damit verbundenen Briefwechsel. Er hat dafür zu sorgen, dass die dem Verein im Rahmen seines internationalen Schriftentauschs oder als Geschenk zugehenden Veröffentlichungen der Staats- und Universitätsbibliothek (gemäß den mit der Behörde getroffenen Vereinbarungen) übergeben und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Schriften vier Wochen nach Übergabe an die Staats- und Universitätsbibliothek zu entleihen, auch wenn diese noch nicht gebunden sind.

(7) Der Schatzmeister besorgt die Geldangelegenheiten des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes. Hierzu zählt auch die Aufstellung eines Jahres-Voranschlages. Er haftet für die Richtigkeit der Kassenführung. Die Prüfung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung unabhängig voneinander auf jeweils zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer, mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr turnusgemäß einer von ihnen ausscheidet.

§ 11

Beirat

(1) Die Vorsitzenden der Gruppen (§ 14), etwaige Ehrenvorsitzende und der jeweils ausgeschiedene geschäftsführende Vorsitzende des Vereins, dieser auf vier Jahre, bilden den Beirat. An den Sitzungen des Bei-

rats nehmen mit gleichen Rechten auch die Mitglieder des jeweils amtierenden Vorstandes teil.

(2) Der Beirat wird durch den geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins (bzw. dessen Stellvertreter) einberufen. Der Beirat ist einzuberufen auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden, auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern.

(3) Der Beirat tritt bei Fragen von allgemeiner Wichtigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

E. Publikationstätigkeit

§12 Veröffentlichungen

(1) Der Verein veröffentlicht in seinen „Abhandlungen“ und „Verhandlungen“ wissenschaftliche Originalarbeiten aus den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften und Jahresberichte über die Tätigkeit des Vereins.

(2) Es können im Bedarfsfalle auch Schriften unter anderem Titel herausgegeben werden; für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für die „Abhandlungen“ und „Verhandlungen“.

(3) Über die Herausgabe der „Abhandlungen“ und „Verhandlungen“ sowie sonstiger Schriften des Vereins beschließt der Vorstand (§ 10 Absatz 2).

(4) Die „Abhandlungen“ und „Verhandlungen“ stehen im Dienste eines regelmäßigen Schriftentauschs mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereinen, Akademien usw. Das auf diese Weise ertauschte Schrifttum wird der Staats- und Universitätsbibliothek übereignet (§1).

(5) Die Betreuung des Schriftentausches regelt, 10 Absatz 6.

(6) Mitgliedern des Vereins stehen die Veröffentlichungen zu einem Sonderpreis zur Verfügung; weitere Sonderrechte der Mitglieder ergeben sich aus § 10 Absatz 6.

§ 13

Redaktionsausschuss

(1) Dem Redaktionsausschuss gehören der Schriftleiter und mindestens drei Mitglieder des Vereins mit unterschiedlicher Fachrichtung an. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Redaktionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand in Kraft tritt.

(2) Der Redaktionsausschuss (§ 6 Absatz 8) wird durch den Schriftleiter einberufen und bereitet in seinen Sitzungen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 3 vor. Hierzu holt er umgehend für jedes eingereichte Manuskript mindestens ein Gutachten eines anerkannten Fachvertreters ein; die Gutachter werden im Einzelfall durch den Redaktionsausschuss benannt.

F. Gruppen

§ 14

(1) Um dem Bedürfnis nach vertiefter fachwissenschaftlicher Arbeit der Vereinsmitglieder gerecht zu werden, ist die Bildung von besonderen Gruppen als Untergliederung des Vereins erwünscht.

(2) Die Bezeichnung einer Gruppe lautet im Regelfall: „Naturwissenschaftlicher Verein in Hamburg, Gruppe ...“

(3) Gruppen können nur von Mitgliedern des Vereins und im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet werden. Die Mitglieder einer Gruppe melden sich bei dem Gruppen-Vorsitzenden schriftlich an. Sie werden hierdurch bei inneren Angelegenheiten der Gruppe stimmberechtigt. Der Besuch von Gruppenveranstaltungen steht auch jedem anderen Vereinsmitglied frei, doch besteht in diesem Falle kein Stimmrecht bei inneren Angelegenheiten der Gruppe.

(4) Jede Gruppe ist selbständig in ihrer Geschäftsordnung, der Wahl ihres Vorstandes und in der Aufstellung von Programmen. Ort, Zeit und Tagesordnung von Gruppenveranstaltungen werden auf den monatlichen Mitteilungen des Vereins bekannt gegeben. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen oder Verbänden, die ähnliche Ziele wie die Gruppe verfolgen, ist zulässig, sofern der Vorstand des Vereins dem nicht widerspricht.

(5) Über die Gewährung und Höhe finanzieller Zuschüsse an Gruppen des Vereins beschließen Vorstand und Beirat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

(6) Im Hinblick auf die Erstellung des Vortragsprogramms des Vereins (§ 8 Absatz 1) ist eine Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen mit dem Vorstand sehr erwünscht.

(7) Die Vorsitzenden der Gruppen teilen dem Vorstand des Vereins etwa beschlossene Geschäftsordnungen, die Namen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Gruppen zu Beginn des Geschäftsjahres mit und berichten über wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Gruppen.

(8) Die Herausgabe wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Seiten oder im Namen der Gruppen bedarf der Zustimmung von Vorstand und Beirat des Vereins (§ 12 Absatz 3). § 13 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand des Vereins das Verfahren an die betreffende Gruppe delegieren kann.

(9) Bücher, Protokolle, Rechnungsbücher und sonstige Schriftstücke der Gruppen gelten als Eigentum des Vereins; sie werden, sobald sie nicht mehr von den Gruppen benötigt werden, dem Vereinsarchiv übergeben.

G. Vermögen

§15

(1) Über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung (§§ 6 und 7) auf Antrag des Vorstandes beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.

(4) Im Übrigen gelten § 6 Absatz 4 und § 10 Absatz 7.

H. Satzungsänderung

§ 16

(1) Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden (§§ 6 und 7); der Tagesordnung muss der volle Wortlaut von Änderungsvorschlägen beigefügt werden.

(2) Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittel-Mehrheit möglich. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Senatskanzlei.

I. Auflösung

§ 17

(1) Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag von Vorstand und Beirat durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit möglich. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt ergänzend.

(2) Der Verein ist aufzulösen, sobald die Zahl der ordentlichen Mitglieder weniger als zwanzig beträgt.

§ 18

(1) § 15 Absatz 1 ist zu beachten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder / und den Natur- und Umweltschutz.

(3) Über die Verwendung des Vermögens im Einzelnen beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Dies hat im Sinne von § 1 zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 19

(1) Das Archiv des Vereins wird der Staats- und Universitätsbibliothek bzw. einer der naturwissenschaftlichen Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten.

(2) § 18 Absatz 3 gilt sinngemäß.

Genehmigt.
Hamburg, den 15. Oktober 1973
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatskanzlei
Staatsamt



(Rumpf)
Regierungsrat

Anlassung
25. März 93 § 9 (7)

11. Dez. 95 § 9 (7)

16. April 97 § 1 (2)

1.3.2006 (§ 1 (2))

11.04.2007 (§ 9 Abs. 6)

21.03.2013 (§ 1 PAbs. 2)

Anhang zur Satzung

I: „Vereinbarung zwischen der Oberschulbehörde und dem Naturwissenschaftlichen Verein zu Hamburg. (Beschluß der Oberschulbehörde, erste Sektion, vom 8. November 1884 und Beschluß des Naturwissenschaftlichen Vereins vom 3. Dezember desselben Jahres).

Nachdem durch die in der Verfassung des Hamburgischen Naturhistorischen Museums in der letzten Zeit eingetretenen Aenderungen die Nothwendigkeit herbeigeführt worden ist, auch die nach dem Uebergange der Sammlungen des „Naturwissenschaftlichen Vereins“ an das Naturhistorische Museum unterm 17. Mai 1844 zwischen der ehemaligen Gymnasial-Deputation und dem Naturwissenschaftlichen Verein abgeschlossene Vereinbarung in mehreren Punkten abzuändern, ist in der Absicht, die in jener Vereinbarung festgestellten und noch heute bestehenden beiderseitigen Verpflichtungen, sowie die Fürsorge des Hamburgischen Staates für die Förderung der durch den Naturwissenschaftlichen Verein repräsentirten wissenschaftlichen Bestrebungen den veränderten Verhältnissen gemäß zu erneutem Ausdruck zu bringen, zwischen der Ersten Sektion der Oberschulbehörde und dem Naturwissenschaftlichen Verein das Folgende neu vereinbart worden:

- 1) Der Naturwissenschaftliche Verein verpflichtet sich, sämtliche wissenschaftliche Gegenstände, die er erwerben wird, den Museen und Sammlungen des Hamburgischen Staates zu übergeben;
- 2) Er verpflichtet sich ferner, alle von ihm zu erwerbenden naturwissenschaftlichen Werke der Stadtbibliothek zum unumschränkten und alleinigen Eigentum zu übergeben.

Dagegen werden dem Naturwissenschaftlichen Verein folgende Zugeständnisse gemacht:

- 1) Die Oberschulbehörde weist dem Verein die passenden Räume mit Heizung und Beleuchtung in einem Staatsgebäude an für seine Vorstands-, Vereins- und öffentlichen Sitzungen, sowie zur Unterbringung des Archivs;
- 2) Die Oberschulbehörde gestattet dem Verein die Benutzung der öffentlichen Museen und Sammlungen nach Maßgabe der Regulative, welche darüber von Seiten der Behörden erlassen sind oder werden;
- 3) Um den Vereinsmitgliedern die Benutzung der vom Verein der Stadtbibliothek übergebenen wissenschaftlichen Werke zu erleichtern, soll es ihnen gestattet sein, dieselben innerhalb 4 Wochen nachdem sie von der Stadtbibliothek in Empfang genommen wurden, wieder zu entleihen, und zwar selbst in dem Falle, daß sie noch nicht gebunden sind.“

II: Auszug aus: Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Hochschulverwaltung (v. 24. XI. 1959). (Hamburg. Gesetz- u. Verordnungsbl., 53: 188-189, vom 2. XII 1959)

„Gebührenfrei ist die Veranstaltung von Vorträgen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg bei Benutzung von Räumen der naturwissenschaftlichen Institute“.